

# 10 Tipps für Angehörige von an Demenz erkrankten Menschen für die Pflegegeldbegutachtung

## **i Tipp 1 Seien Sie bei der Begutachtung mit dabei!**

Wir empfehlen die Anwesenheit von Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen, zum Beispiel von mobilen Hilfsdiensten, bei der Begutachtung. Denn die Betroffenen beschönigen oft ihren Gesundheitszustand und den nötigen Pflegebedarf.

Außerdem haben auch Sie ein Recht, vom Gutachter angehört zu werden. Schildern Sie dem Gutachter die Pflegesituation aus Ihrer Sicht und beantworten Sie offene Fragen.

## **i Tipp 2 Haben Sie keine Scham!**

Ihre persönliche Darstellung der Pflegesituation und die dabei geleistete Hilfe sind für die Begutachtung der wichtigste Aspekt. Beschönigen Sie daher nichts und halten Sie auch keine Information aus Schamgefühlen zurück.

Der Gutachter muss eine realistische Einschätzung der Situation treffen können.

**Erklären Sie deshalb ganz genau:**

- Welche Unterstützung benötigt der Betroffene?
- Was müssen Sie bereits alles für den Betroffenen übernehmen?

## **i Tipp 3 Führen Sie ein Pflegetagebuch!**

Ein Pflegetagebuch gibt einen guten Überblick über Ihre geleistete Hilfe und die nötige Unterstützung für den Betroffenen. Führen Sie das Pflegetagebuch mindestens eine Woche lang.

Weitere Informationen zum Pflegetagebuch finden Sie unter:

<https://tirol.arbeiterkammer.at>

## **i Tipp 4 Halten Sie aktuelle Befunde bereit!**

Arztberichte, die Pflegedokumentation (zum Beispiel vom mobilen Dienst oder dem Wohn- und Pflegeheim) und Heilbehelfsscheine geben wichtige Informationen für das Pflegegeldgutachten.

## **i Tipp 5 Machen Sie eine Probeeinstufung!**

Sie können vor der Begutachtung durch eine Probeeinstufung den Pflegebedarf des Betroffenen ermitteln. Am besten anhand der Tabelle „Probeeinstufung Pflegegeld“.

## **i Tipp 6 Erhalten Sie einen Erschwerniszuschlag!**

Wenn bei den Betroffenen **pflegeerschwerende Gegebenheiten** vorliegen, können Sie einen pauschalen Erschwerniszuschlag von 25 Stunden erhalten. Unter pflegeerschwerenden Gegebenheiten versteht man zum Beispiel stark auffälliges Verhalten oder starke Belastungen im sozialen Alltag.

## **i Tipp 7 Berichten Sie über die notwendige Motivation!**

Müssen Sie den Betroffenen zu Pflegehandlungen motivieren? Dann geben Sie dies bei der Begutachtung an. Denn auch dieses Motivieren rechnet man für die Begutachtung als Pflegeaufwand dazu. Als Richtwert gelten hierfür zumindest 10 Stunden.

## **i Tipp 8 Berichten Sie vom Anleiten und Beaufsichtigen!**

Sagen Sie dem Gutachter genau: Wie lange müssen Sie den Betroffenen bei seinen Handlungen anleiten und beaufsichtigen? Müssen Sie während der gesamten Zeit anwesend sein? Zum Beispiel bei der Körperpflege oder beim Essen? Und braucht der Betroffene dabei Ihre Anleitung? Dann lässt sich das mit der Übernahme dieser Tätigkeiten gleichsetzen. Deshalb muss der Gutachter auch Anleitung und Beaufsichtigung als Pflegeaufwand berücksichtigen.

## **i Tipp 9 Geben Sie schlechte Erfahrungen mit Gutachtern bekannt!**

Sie können schlechte Erfahrungen mit Gutachtern bereits bei der Antragsstellung für das Pflegegeld vermerken. Die zuständige Versicherungsanstalt kann das gegebenenfalls bei der Vergabe der Gutachten berücksichtigen.

## **i Tipp 10 Handeln Sie bei Nicht-Entsprechung!**

Entspricht der Pflegegeldbescheid nicht der Pflegesituation? Oder hat ein Gutachter Ihrer Ansicht nach die Pflegesituation nicht genug berücksichtigt? Dann können Sie das medizinische Gutachten beim zuständigen Sozialversicherungsträger anfordern. Weiters können Sie eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht einbringen. Diese Möglichkeit haben Sie innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Bescheids. → Kontaktieren Sie dafür die Arbeiterkammer Tirol oder eine andere Interessensvertretung.